**Kreis Herzogtum Lauenburg**
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln
Tel.: 04542/822 83-0
Fax: 04542/822 83-10
E-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

# Merk- und Schulungsblatt

## Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinellen bei Wildschweinen und Dachsen

Zur Verhütung von Infektionen mit Trichinellen ist die amtliche Untersuchung von Wild, das Träger dieses Parasiten sein kann, vorgeschrieben (Wildschweine, Dachse, Sumpfbiber u. a).
Bei Wildschweinen liegt die Nachweishäufigkeit bei etwa 4 trichinellen-positiven Stücken pro Jahr bezogen auf 100.000 untersuchte Tiere. Im Oktober 2010 wurde ein hochgradiger Befall mit Trichinella pseudospiralis bei einem erlegten Wildschwein aus dem nahegelegenen Duvenstedter Brook nachgewiesen.

**Jedes Stück Schwarzwild ist grundsätzlich auf Trichinellen zu untersuchen!**
**Das Inverkehrbringen von untersuchungspflichtigem Wild ohne die vorgeschriebene Trichinellenuntersuchung kann als Straftat geahndet werden.**

Die amtliche Entnahme der Proben zur Trichinellenuntersuchung kann Jägern auf Antrag übertragen werden für Wildschweine und Dachse, die für den eigenen häuslichen Verbrauch oder die Abgabe von kleinen Mengen bestimmt sind, sofern der Jäger für diese Tätigkeit geschult ist. Diesem Zweck dient dieses Merk- und Schulungsblatt.

1. Probenentnahme

   Bei dem zu untersuchenden Wildschwein bzw. Dachs sind aus den **Zwerchfellpfeilern** (siehe Abbildung 1) **und** aus der **Unterarmmuskulatur** (siehe Abbildung 2) mit einem sauberen Messer nach der in den Abbildungen 3 – 7 bzw. 8 – 11 dargestellten Verfahrensweise jeweils eine Probe ohne Erdanhaftungen sowie ohne Haut, Haare und Borsten zu entnehmen, sodass eine **Gesamtprobenmenge von mindestens 60 g** vorliegt. Die angegebene Probenmenge ergibt sich aus der rechtlich vorgeschriebenen Mindestmenge von 10 g sowie dem ergänzenden Bedarf von 50 g für Folgeuntersuchungen zur Abklärung positiver oder verdächtiger Sammelansätze bzw. zur Einzeltierzuordnung eines Befalls mit dem Duncker'schen Muskelegel, um zeitaufwändige Nachbeprobungen zu vermeiden. Die Entnahme von Unterzungenmuskulatur (nicht jedoch die Zungenspitze) in gleicher Menge ist zwar rechtlich zulässig, die Untersuchung ist jedoch wegen erschwerter Verdaulichkeit und einer möglichen Anhaftung von Nematoden aus dem Erdreich problematisch.

2. Kennzeichnung des Wildkörpers

   Die Kennzeichnung des Wildkörpers erfolgt mit der Wildmarke im Zuge der Probenentnahme. Die Wildmarke ist an augenfälliger Stelle des Tierkörpers zu befestigen. Sie ist so anzubringen, dass sie beim Entfernen zerstört werden muss und nicht wieder verwendet werden kann.

3. Verpackung und Kennzeichnung der Probe

   Die jeweilige Probe ist in einem flüssigkeits- und auslaufdichtem, durchsichtigen, stoß- und reißfestem Behältnis (Kunststoffbeutel, Probenbecher) zu verpacken. Sollten gleichzeitig mehrere Proben zur Untersuchung gestellt werden, ist für jede Probe ein gesondertes Behältnis zu verwenden. Die Probenbehältnisse sind mit der Kennzeichnung der jeweiligen Wildmarke zu versehen. Die Kennzeichnung der Probenbehältnisse muss deutlich und unverwischbar mit einem wasserfesten Stift oder mittels Klebeetikett erfolgen.

4. Wildursprungsschein

Der Wildursprungsschein besteht aus einem Original und 2 Durchschriften. Er ist vollständig auszufüllen. Insbesondere ist die Wildmarkennummer an der entsprechenden Stelle einzutragen. Der Wildursprungsschein ist, geschützt vor Verschmutzungen, in dreifacher Ausfertigung gemeinsam mit der Probe bei der zuständigen Behörde abzugeben. Um eine zügige Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den Probeneinsender zu gewährleisten, ist – sofern vorhanden – auf dem Wildursprungsschein die **Fax-Nummer** und/oder **E-mail-Adresse des Probeneinsenders** anzugeben. Die zweite Durchschrift des Wildursprungsscheins ist vom Jagdausübungsberechtigten 2 Jahre aufzubewahren.

5. Aufbewahrung der Probe

Die Probe ist von der Entnahme bis zur Abgabe gekühlt (bei max. + 7 °C) zu verwahren und zu transportieren. Das Einfrieren ist zu unterlassen, da die Trichinellenlarven dadurch geschädigt werden und ggf. bei der Untersuchung fälschlicherweise nicht nachgewiesen werden.

6. Zuleitung zum zuständigen Untersuchungslabor

Die gekühlte Probe ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein und der jeweils geltenden Untersuchungsgebühr in bar bei der für den Erlegeort oder den Wohnort des Jägers zuständigen Behörde zur Trichinellenuntersuchung abzugeben.

7. Freigabe

Über Tierkörper von Wildschweinen und Dachsen darf der Jäger erst nach Abschluss der Trichinellenuntersuchung mit negativem Ergebnis verfügen. Dies bedeutet, dass die Tierkörper lediglich abgeschwartet, nicht jedoch zerwirkt werden dürfen, bevor das Untersuchungsergebnis per Fax/e-mail oder postalisch übermittelt wurde. Eine Abgabe ist nur zusammen mit der schriftlichen Ergebnisübermittlung des Untersuchungslabors zulässig.

Abbildung 1
**Zwerchfellpfeiler**

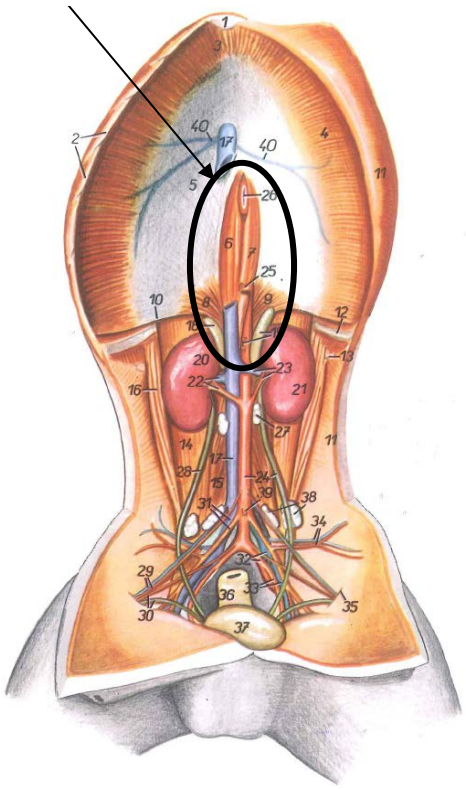

Abbildung 2
**Unterarmmuskulatur**

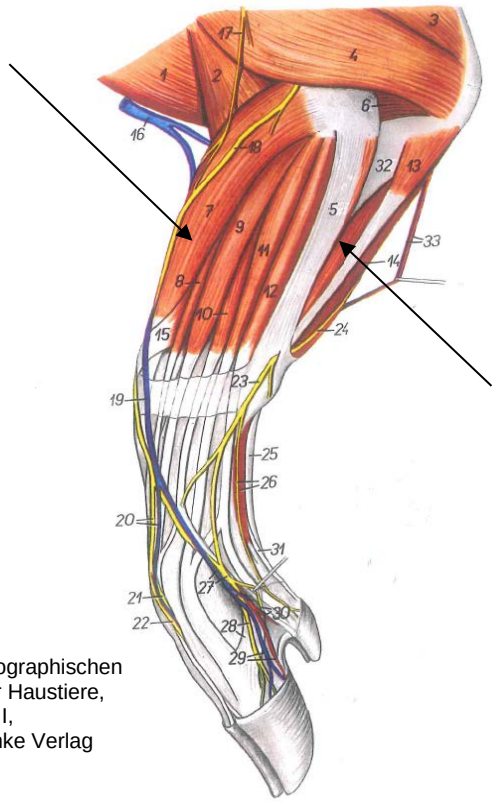

Quelle:
Atlas der topographischen Anatomie der Haustiere, Band II und III, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart

# Probenentnahme aus dem Zwerchfellpfeiler

(Abbildungen 3 – 7)

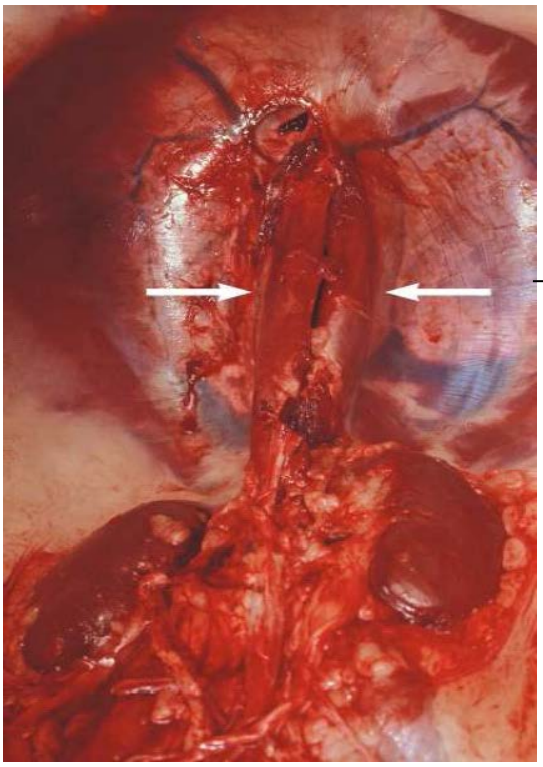

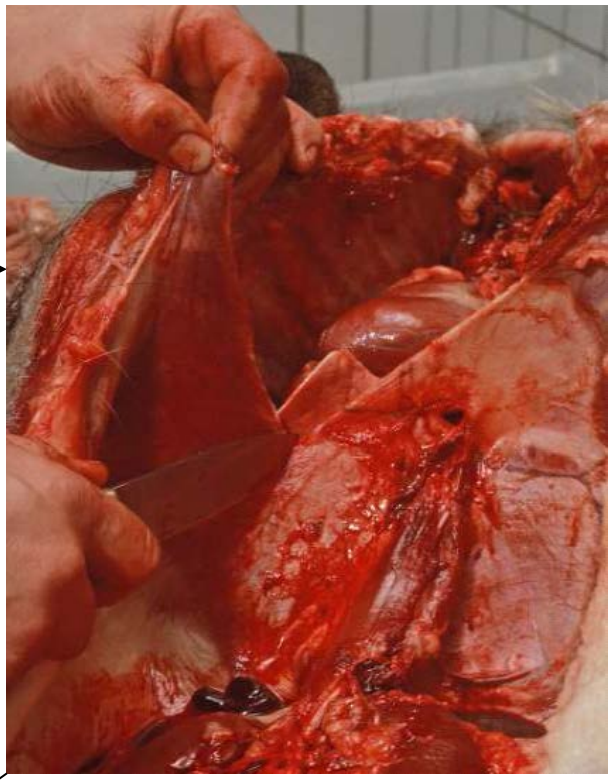

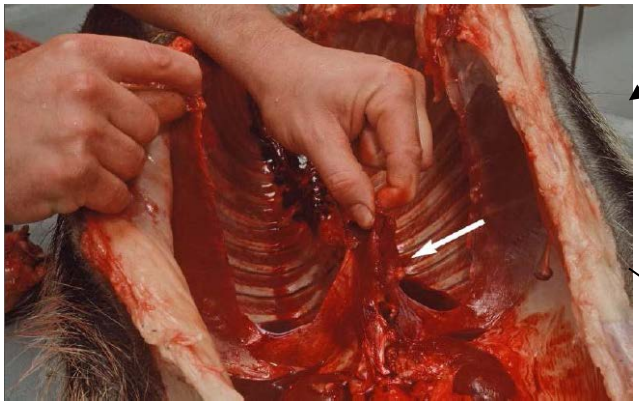

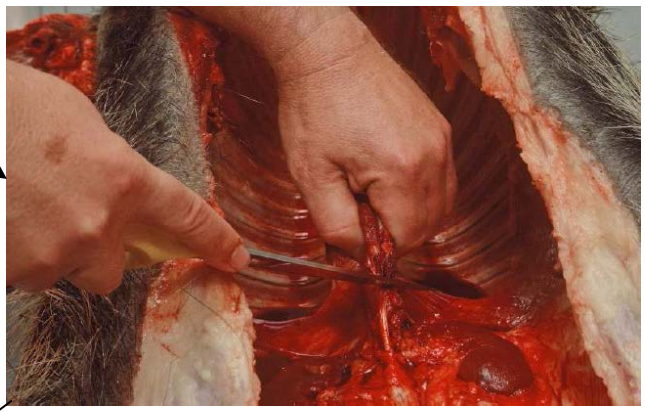

Quelle:
Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung **Baden-Württemberg**
(www.landwirtschaft-bw.info)

# Probenentnahme aus der Unterarmmuskulatur

(Abbildungen 8 – 11)

Probenbecher oder Kunststoffbeutel

Quelle:
Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung **Baden-Württemberg**
(www.landwirtschaft-bw.info)

Die Ausführungen dieses **Merkblatt**es mit Stand **vom 10.03.2016** erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Weitere Informationen erhalten Sie beim
Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Schmilauer Str. 66
23879 Mölln
Tel.: 04542/82283-0; Fax: 04542/82283-10;
E-mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de.